

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2012 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des Wahlrechts gefordert, die Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren das aktive Wahlrecht, ausgeübt durch die Erziehungsberechtigten, zuspricht.

Zur Begründung wird in der Petition im Wesentlichen Folgendes vorgetragen:

Die spezifischen Interessen junger Menschen unter 18 Jahren würden aufgrund ihres fehlenden Wahlrechts in der Bundesrepublik Deutschland derzeit nicht hinreichend berücksichtigt. Dies sei mit dem Gleichheitsgrundsatz gemäß Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) nicht vereinbar. Diese Situation würde durch den steigenden Anteil Älterer in der Gesellschaft noch verstärkt. Dadurch würden zukünftig politische Entscheidungen mehr und mehr nach deren Bedürfnissen ausgerichtet. Ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche hingegen würde Entscheidungen rund um Kindergärten, Schulen und Universitäten unterstützen und damit die Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft stärken.

Aufgrund fehlender Reife der jungen Mitbürgerinnen und Mitbürger solle das Wahlrecht allerdings von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten ausgeübt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Eingaben der Petenten verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 376 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 223 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Ein mit der Petition gefordertes Wahlrecht von Geburt an, wahrgenommen von den Erziehungsberechtigten, wäre aus folgenden Gründen verfassungswidrig:

Gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 1 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Diese Grundsätze werden in der Vorschrift des § 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) konkretisiert, nach der jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

Ein in Stellvertretung ausgeübtes Wahlrecht verstößt jedoch gegen dieses Gebot der höchstpersönlichen Stimmabgabe. Dieses Prinzip ist hingegen wesentlich für die demokratische Legitimation der Staatsgewalt und damit ungeschriebener Bestandteil des Demokratieprinzips im Sinne des Artikels 20 Abs. 1 GG und der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit und Gleichheit der Wahl im Sinne des Artikels 38 Abs. 1 Satz 1 GG.

Ferner ist mit dem vom Erziehungsberechtigten wahrgenommenen Wahlrecht zugleich der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl betroffen. Danach darf die Wahl nicht durch die Zwischenschaltung von Personen erfolgen, welche die eigentliche Wahlhandlung vornehmen. Im vorliegenden Fall jedoch wären die Erziehungsberechtigten als Dritte zwischengeschaltet.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass zudem ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vorliegen würde, indem sich das wahlberechtigte Kind und die Erziehungsberechtigten grundsätzlich über die zu treffende Wahl verständigen müssten. Fände ein solcher Austausch nicht statt, verlöre ein Kindeswahlrecht seinen Sinn, da es dann von vorneherein gänzlich an den Erziehungsberechtigten läge, die Entscheidung zu treffen. Für einen solchen Austausch ist aber eine gewisse Reife des Kindes erforderlich, um Bedeutung und Tragweite der Wahl zu erfassen. In der Petition selbst wird auch darauf hingewiesen: „Da den jungen Menschen der genannten Altersgruppe zumeist die Reife und das Verständnis für eine selbstbestimmte politische Meinungsäußerung fehlt, sollte ihr Wahlrecht von den Eltern/Erziehungsberechtigten wahrgenommen werden“. In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz der freien Wahl zu beachten, der gegebenenfalls durch eine Beeinflussung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten verletzt würde.

Ebenso könnten die Erziehungsberechtigten auch gegen den Willen ihrer Kinder stellvertretend das Wahlrecht ausüben. In diesem Fall läge letztlich ein getarntes, mit

der Verfassung nicht zu vereinbarendes Pluralwahlrecht vor. Hierbei erhalten Eltern gegenüber kinderlosen Wahlberechtigten für jedes Kind je eine Stimme mehr. Nach Ansicht des Ausschusses ist ein solches Pluralwahlrecht mit dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl - eine der großen Errungenschaften der letzten beiden Jahrhunderte - jedoch nicht vereinbar, denn der Gleichheitsgrundsatz gebietet, dass jeder Wähler gleich viele Stimmen hat. Dieser Grundsatz würde verletzt werden, da Eltern damit faktisch über ein stärkeres Stimmgewicht verfügten und somit auch großen Einfluss auf das Wahlergebnis hätten.

Auch wenn vorgetragen wird, es handele sich ausschließlich um das Wahlrecht des jungen Menschen, das ausgeübt wird und nicht um eine eigene zusätzliche Stimme, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stimmabgabe im eigenen, von den Eltern selbst bevorzugten politischen Sinn vorgenommen wird oder dass gar die Gefahr des Missbrauchs besteht. In diesem Zusammenhang wird auf die schon erwähnte Möglichkeit der Einflussnahme der Eltern auf die Entscheidungsfindung der Kinder verwiesen. Damit würden trotz Bestehens eines Kinderwahlrechts eben nicht die unmittelbar Betroffenen, das meint Kinder und Jugendliche, über die politische Zukunft entscheiden.

Letztlich vermag der Ausschuss auch eine Verletzung des Artikels 3 Abs. 1 GG nicht festzustellen. Eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem ist aus den oben genannten Gründen nicht gegeben.

Über diese verfassungspolitischen Grundgedanken hinaus ergäben sich auch signifikante Probleme der Umsetzung in der Praxis: Wer übt das Wahlrecht aus, wenn

- die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deren Eltern aber nicht?
- die Kinder nicht mit ihren leiblichen Eltern zusammen leben?
- auch die Eltern noch minderjährig sind?
- zwischen den Eltern untereinander oder zwischen Eltern und Kind Uneinigkeit besteht?

Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass unter verfassungspolitischen Aspekten eine bessere Partizipation von Kindern und Jugendlichen durch das Kinderwahlrecht nicht erreicht werden kann. Kinder und Jugendliche haben nicht die Möglichkeit einer eigenen, selbstständigen Wahl, sondern würden durch ihre Eltern vertreten sein. Ab einem gewissen Alter könnten sie zwar den Eltern eine Entscheidung vorgeben, hätten aber keine Möglichkeit,

diese auch durchzusetzen, etwa wenn die Eltern der Auffassung sind, die Entscheidung des Kindes für eine bestimmte Partei läge nicht in seinem „wohlverstandenen Interesse“. Ein Demokratiegewinn für Kinder und Jugendliche ist auf die Weise nicht zu erreichen. Ebenso wenig würden zwangsläufig Nachteile für Familien abgebaut.

Daneben weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es auf Landesebene bereits ein breites Spektrum zur stärkeren Beteiligung Minderjähriger an politischen Prozessen gibt. So ist das 1996 erstmals in Niedersachsen eingeführte kommunale (aktive) Wahlrecht ab 16 schon heute in sieben Bundesländern (Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) verankert. In Bremen gibt es dieses Wahlrecht sogar auf Landesebene; in Berlin wird aktuell die gleiche Diskussion geführt. Darüber hinaus ist das Thema insgesamt in fast allen anderen Bundesländern immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzung: in Brandenburg beispielsweise finden ganz aktuell Beratung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes (Wahlrecht ab 16 sowohl auf kommunaler, als auch auf Landesebene) statt.

Legt man als Ziel der aktiven Wahlberechtigung Minderjähriger die stärkere Teilnahme am politischen Leben fest, so muss nach Meinung des Ausschusses bedacht werden, dass Interesse, Verständnis und Engagement für politisches Tätigwerden nicht durch reinen Akt der Wahlrechtsverleihung verordnet werden kann. Hierfür bedarf es einer persönlichen Identifikation mit dem politischen Geschehen, was sich gerade im jüngeren Lebensalter einfacher auf kommunaler Ebene verwirklichen lässt. Hier sind Entscheidungsgrundlagen der Politik besser nachzuvollziehen. Die stärkere Beteiligung Jugendlicher am politischen Tagesgeschehen stellt gleichzeitig auch die Abgeordneten selbst vor neue Aufgaben. Auch für sie ist es auf regionaler Ebene einfacher – z. B. mittels Schul-Besuchen – den „Kontakt zum Wähler“ zu halten. Vor allem aber ist zu beachten, dass gerade die für Kinder und Jugendliche besonders relevanten Themen wie Schulen und Hochschulen bzgl. der Gesetzgebungskompetenz auf Landesebene angesiedelt sind und somit dem landespolitischen Bereich unterfallen.

Der Petitionsausschuss hält es grundsätzlich für unterstützenswert, Kindern und Familien in unserer Gesellschaft zu mehr Gewicht zu verhelfen und die Stellung von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Dieses Anliegen kann jedoch durch ein Kinderwahlrecht auf Bundesebene nicht erreicht werden. Es sollte vielmehr nicht außer Acht gelassen werden, dass die Jungen von heute morgen die ältere

Generation darstellen werden. Insofern besteht hier ein durchaus positives Abhängigkeitsverhältnis. Reformen sollten daher nicht einzig auf die Interessen der jungen Generation abzielen, es geht vielmehr auch darum, deren Bewusstsein für die eigene Zukunft – das Älterwerden – zu stärken.

Der Ausschuss hält deshalb aus den genannten Gründen die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich – wie bereits bei ähnlichen Petitionen in den vorangegangenen Legislaturperioden - nicht für eine Verfassungsänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.